

Deutsche Telekom
Autobahndirektion Südbayern
Amt für Landwirtschaft und Forsten Töging
LRA Kreisbrandrat
Amt für ländliche Entwicklung
Bayer. Bauernverband
Bund Naturschutz

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens dieser Behörden und TÖB keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht wurden. Er geht daher von Ihrem Einverständnis zur Planung aus.

Abstimmung: 12:0

b) **Behörden-/TÖB-Rückmeldungen ohne Äußerungen zur Planung:**

LRA Mühldorf Ortsplanung, Schreiben vom 28.05.2020
LRA Mühldorf Immissionsschutz, „ „
LRA fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, „
LRA Immissionsschutz, „
LRA Naturschutz- und Landespflege, „
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 10.06.2020
bayernets GmbH, Schreiben vom 14.05.2020
Gemeinde Albaching, Schreiben vom 11.05.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diese Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmung: 12:0

c) **Behörden-/TÖB-Rückmeldungen mit fachlichen Informationen und Empfehlungen zur Planung:**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 17.06.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine Einwendungen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

- **D-1-7838-0131** *Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Ferialkirche St. Andreas in Freimehring und ihres Vorgängerbaus.*

Das Plangebiet überlagert das oben genannte Bodendenkmal. Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen daher in diesem Bereich einer vorherigen Erlaubnis nach **Art.7.1 BayDSchG**.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplans ist die Gemeinde an der Mitwirkung am Vollzug des BayDSchG verpflichtet.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des oben genannten Bodendenkmals, Flurst. 646, und der angrenzenden ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Abwägung und Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis und wird bei weiteren Planungen das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) berücksichtigen.

Abstimmung: 12:0

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 23.06.2020:

Auf flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung ist zu achten.

Abwägung und Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis.

Abstimmung: 12:0

Regionaler Planungsverband Südostbayern, Schreiben vom 23.06.2020:

Der Regionale Planungsverband Südostbayern sieht die Belange durch die Regierung von OBB berücksichtigt.

Abwägung und Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes Südostbayern zur Kenntnis.

Abstimmung: 12:0

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass von den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB **keine Äußerungen** oder Erörterungen vorgebracht wurden.

Abstimmung: 12:0

Abwägungsbeschluss und Ergebnismitteilung

Die Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB ist somit abgeschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Abwägungsergebnisse den betroffenen Stellen u. Personen mitzuteilen.

Abstimmung: 12:0

Beschluss:

Unter Einbeziehung der heute gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat den vom Planungsbüro Christa Schwarzmoser, Gumpolding 6, 84428 Buchbach vorgelegten Vorentwurf der Bebauungsplanänderung „Freimehring“ mit Begründung i.d.F.v. 29.04.2020, geändert am 27.07.2020 und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. . Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 12 JA : 0 NEIN

Von 13 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Rechtmehring, den 6. August 2020



Sebastian Linner
1. Bürgermeister

